

# Ihr Kind hat ein Recht auf Schule und Bildung. So nicht! Aufklärung für Eltern und Schulen.

## Kennen Sie das?

Mein Kind wird nicht beschult. Mein Kind wird verkürzt beschult.

Mein Kind muss immer wieder früher abgeholt werden oder mein Kind darf den Ganzttag bzw. Hort (EFöB) nicht besuchen...

Eine Netzwerkarbeit verschiedener Beratungsstellen, EUTBn, Initiativen, Unterstützer\*innen und Jurist\*innen

**Wichtig!** Wenn es bei Euch anders zu der Entscheidung kam, dass Euer Kind die Schule oder den Hort (EFöB) nicht besuchen darf, dann schreibt an: [info@buendnis-inklusion.berlin](mailto:info@buendnis-inklusion.berlin)  
Das Bündnis sammelt Fälle, um belegen zu können, dass das Problem strukturell bedingt ist.

Seite 1

Für Eltern

Version: 14.06.2023

Auch unter folgender Internetadresse erreichbar:



Ein Auszug an Beispielen was Ihrem Kind unrechtmäßig passiert:

Es gibt viele weitere Beispiele, wie Schulen Eltern eine Nicht- oder verkürzte Beschulung unrechtmäßig vermitteln.

Wegen Personalmangel darf mein Kind nicht kommen/ muss früher gehen, darf nicht in den Hort (EFöB). Oder: Wegen fehlender medizinischer/ pflegerischer Versorgung darf mein Kind nicht kommen oder muss früher gehen.

Wir wurden über die Nichtbeschulung in einem mündlichen Gespräch informiert. Es gab keine Klassenkonferenz.

Wir wurden von der Schule angesprochen, dass unser Kind vom Unterricht beurlaubt bzw. befreit werden muss. Z.B. wurde gesagt, man kann das nicht leisten oder hat keine Erfahrung oder es ist kein ausreichendes Personal da. Wir sollten dazu einen Zettel unterschreiben.

Uns wurde die Nichtbeschulung (Ordnungsmaßnahme nach § 63 Absatz 2 Nr. 2 oder Nr. 5 SchulG Berlin) mitgeteilt / umgesetzt. Oder es wurde von "Suspension" (entspr. Nr. 2) gesprochen.

Die Nichtbeschulung wurde mit uns in einer Klassen- oder Schulhilfekonferenz besprochen.

Ja. Der Teilhabefachdienst (Jugendamt) war auch dabei.

Wir haben nicht widersprochen.

Wir haben nicht zugestimmt.

Es liegt aber keiner der Gründe aus der Vorschrift über Beurlaubung/Befreiung (AV Schulbesuchspflicht) vor.

Unsere Zustimmung dafür wurde nicht in einer Konferenz eingeholt

Die "Suspension" dauert länger als 10 Tage ohne eine Konferenz.

Es gab eine Konferenz aber ohne Einbeziehung des Teilhabefachdienstes (Jugendamt).

Es wurde von diesem erläutert, dass der Schulbesuch durch "Leistungen zur Teilhabe an Bildung" vollumfänglich abgesichert werden kann und dass die Eltern nun bei der Antragstellung unterstützt werden.

**Ihr könnt jederzeit der Schule schreiben:**  
"Wir möchten am [DATUM] die Nichtbeschulung/ verkürzte Beschulung/ den Ausschluss vom Hort unseres Kindes beenden."  
bzw.  
"Wir möchten, dass unser Kind den ganzen Tag die Schule und/ oder den Hort besucht. Bitte leiten Sie alles Weitere in die Wege."

Wir haben der Entscheidung der Schule schriftlich widersprochen und können das nachweisen.

Auf Nachfrage heißt es: Das ist eine freiwillige Freistellung auf eigenen Wunsch von Ihnen als Eltern.

Nein

Nein

Die Entscheidung wurde in einem Protokoll o.ä. schriftlich festgehalten.

Warum ist die Beteiligung des Jugendamtes wichtig?

Was ist eine Klassen- oder Schulhilfekonferenz?

Was ist eine Ordnungsmaßnahme, eine Suspension?

Nein

Es geht nicht weiter

Wir sind nicht einverstanden, unser Kind soll zur Schule gehen dürfen.

Ja

Es geht nicht weiter

**Was tun?**

**Lassen Sie sich beraten, ggf. anwaltlich vertreten, denn das Recht sieht anders aus.** Bitte wenden!

Musterschreiben an Schulleitung ([Download Musterschreiben](#))  
Oder hier anfragen: [info@buendnis-inklusion.berlin](mailto:info@buendnis-inklusion.berlin)

Das Bundesverfassungsgericht hat 2021 klargestellt: Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung.  
Auch Art. 20 Abs. 1 der Berliner Verfassung enthält dieses Recht.  
Das SchulG Berlin verweist auf dieses Recht in § 2.

Die Plattform des [Kinderversorgungsnetz Berlin](#) enthält einige Hinweise zu Beratungsangeboten.

# Jedes Kind hat ein Recht auf Schule und Bildung. Lehrbuchweg für Schulen - Aufklärung Eltern.

## Kennen Sie das?

Ein Kind wird nicht beschult. Ein Kind wird verkürzt beschult.

Ein Kind muss immer wieder früher abgeholt werden oder ein Kind darf den Ganzttag bzw. Hort (EFöB) nicht besuchen...

Im Berliner Schulgesetz gibt es die rechtlichen Grundlagen für folgende "Maßnahmen":

**Ordnungsmaßnahmen:**  
§ 63 Abs. 2 SchulG Berlin führt mögliche Ordnungsmaßnahmen auf:

- 1 der schriftliche Verweis,
- 2 der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
- 3 die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe,
- 4 die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
- 5 die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Nur "Ordnungsmaßnahmen" nach Nr. 2 und 5 führen zum Schulausschluss/ verkürzter Beschulung.

### VORHER

- Die räumlichen, materiellen und personellen Rahmenbedingungen wurden an den Bedarf des Kindes angepasst
- Es erhielt individualisierte Hilfen
- Methodeneinsatz wurde variiert
- Entlastungs- und Ruheräume und -zeiten wurden angeboten
- Schutzmaßnahmen wurden ausgeschöpft
- Auch die im Schulgesetz benannten pädagogischen Maßnahmen unter Erziehungsmaßnahmen (§ 62 SchulG Berlin) gehören hierzu
- Der Einsatz einer schulstrukturellen Schulhilfe (Schulhelfer\*in), Sonderpädagogik, Schulsozialarbeit, Schulpsycholog\*in, Einbeziehen auch externer Fachkräfte und der Eltern zur Analyse der Situation und Ableitung von Maßnahmen wurde umgesetzt
- Der individuelle Einsatz von "Leistungen zur Teilhabe an Bildung" (Eingliederungshilfe) sichert den Schulbesuch nicht ab/ wurde bisher nicht von den Eltern beantragt.

### ODER

Es gibt eine chronische oder akute Unterversorgung in der Schule. Der Bedarf des Kindes kann in der Schule nicht gedeckt werden und wird dokumentiert.

Die Schulleitung spricht die Suspendierung aus und gibt einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Es wird eine Klassenkonferenz (ergebnisoffen) einberufen, die diese Maßnahme (auch nachträglich) beschließt. Sie prüft: War/ist es das geeignete Mittel gewesen oder hätte es noch andere Optionen gegeben?

Die bis zur Nichtbeschulung getroffenen Maßnahmen wurden dokumentiert und liegen der Schule und den Eltern vor. Über die Entscheidung der Nichtbeschulung liegt ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung vor.

Alle pädagogischen Maßnahmen und Unterstützungssysteme sind ausgeschöpft

2  
Es gibt evtl. einen von der Schule beschriebenen Vorfall

Es folgt eine Suspendierung als Ordnungsmaßnahme zur Sicherstellung der Ordnung und Sicherheit der anderen oder wegen Selbstgefährdung.

Für die Suspendierung nach Nr. 2 ist die Klassenkonferenz (mit Anhörung und Zustimmungserfordernis) Pflicht.

Erfordert einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung

5  
Entscheidungen über Maßnahmen nach Nr. 4 und 5 trifft die Schulaufsicht, zuvor ist die Schulkonferenz anzuhören.

Aufhebung der Schulbesuchspflicht nach § 41 Abs. 3a SchulG Berlin

Wegen Personalmangel oder unter Verweis auf Nichtleistbarkeit u.ä. ist Nichtbeschulung, verkürzte Beschulung oder Ausschluss vom Hort (EFöB) unzulässig. Das sind keine Maßnahmegründe.

Beurlaubung und Freistellung (AV Schulbesuchspflicht) sind keine Maßnahme das Recht auf Schule und Bildung zu unterwandern.

Nur auf Antrag der Klassenkonferenz

Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ob Schulbesuchspflicht ruht.

Erfordert einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung

Es werden temporäre alternative Bildungs- und Erziehungsangebote gemacht.  
Überprüfung nach 3 Monaten durch Schulaufsicht

### Wichtige Unterscheidung beachten

Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 1-5 können nur umgesetzt werden, wenn Erziehungsmaßnahmen nach § 62 Abs. 2 SchulG Berlin zu keiner Lösung geführt oder keinen Erfolg versprechen. Dazu gehören: Das erzieherische Gespräch, gemeinsame Absprachen, der mündliche Tadel, die Eintragung in das Klassenbuch, die Wiedergutmachung angerichteten Schadens, die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

### Erziehungsmaßnahmen müssen in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form angeboten werden.

(UN-BRK, KJSG)  
Diese Maßnahmen sollten zudem differenziert auf Sinnhaftigkeit und Antidiskriminierung beurteilt werden sofern bei SuS mit Behinderungen herausforderndes Verhalten behinderungsbeding (noch) nicht oder nur bedingt steuerbar ist. Stattdessen sollen hilfreiche, fachlich unterlegte veränderungsfördernde Interventionen angeboten werden.

Die Erziehungsmaßnahmen nach § 62 des SchulG Berlin sind keine Ordnungsmaßnahme im Sinne der "Suspendierung" (§ 63 Abs. 2 Nr. 2 SchulG).

### Was ist eine Klassenkonferenz?

Die Klassenkonferenz ist im Schulgesetz § 81 SchulG Berlin beschrieben. Sie entscheidet ausschließlich über Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 1 und 2.

In Fragen von Beratungen oder Entscheidungen über Suspendierungen nehmen Schüler:innen- und Elternvertreter **nur auf Wunsch des von der Suspendierung betroffenen Kindes** bzw. dessen Erziehungsberechtigten teil.

Beteiligte (§ 82 Abs. 4 SchulG Berlin):

- Kind/ Erziehungsberechtigte
- auf Wunsch Eltern- und Schülervertretung
- Schul- und Klassenleitung
- Recht auf Vertrauensperson für Eltern
- Beteiligung des Jugendamtes fordern

### Was ist eine Schulfhelfekonferenz?

Die rechtliche Grundlage für diese Konferenz ist die Sonderpädagogikverordnung (§ 31 Abs. 4 Satz 3 SopädVO) sowie Grundsicherungsverordnung (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GsVO)

Die Schulhelfekonferenz ist eine Maßnahme, auch präventiv, um die Dinge gar nicht erst eskalieren zu lassen bzw. um gemeinsam mit allen Beteiligten Lösungen zu finden. Sie wird als "eine Möglichkeit zur Abstimmung und Intensivierung individueller Fördermaßnahmen für Schüler\_innen" beschrieben. Sie ist auch der Ort zur Ursachenforschung. Etwa Eskalation aufgrund unzureichender behinderungsspezifischer Rahmenbedingungen oder Förderung sowie bei fehlenden Ressourcen. Auch hier besteht ein Recht auf eine Vertrauensperson für Eltern.

Gemeinsam mit dem Jugendamt und weiteren Beteiligten an der Förderung und Entwicklung des Kindes sollen hier "positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Lebenswelt" geschaffen und erhalten werden.

**Nutzt das Recht eine Schulfhelfekonferenz zu fordern, bevor es zu Schulzeit verkürzenden Maßnahmen kommt. Nach dem übergeordneten Teilhaberecht besteht ein Recht auf eine Abstimmung, dann lädt das Jugendamt zu einer Teilhabepersonal-konferenz ein und Schule wird beteiligt, um Lösungen herbeizuführen.**